Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

**„Geschäftsfähigkeit“**

Rechtsgeschäfte sind zum Beispiel der Kauf eines Autos oder die Aufnahme eines Kredites.  
Aber auch wenn man heiratet geht man ein Rechtsgeschäft ein.   
  
Rechtsgeschäfte entstehen durch die Abgabe von Willenserklärungen. Mit Rechtsgeschäften geht man Verpflichtungen ein. Zum Beispiel ist man bei einem Kreditvertrag verpflichtet, den geliehenen Geldbetrag und die Kreditkosten in Raten zurückzuzahlen.  
  
Nicht jeder Mensch in Deutschland darf Rechtsgeschäfte abschließen. Manche Menschen dürfen keine oder nur bestimmte Rechtsgeschäfte abschließen. Die Geschäftsfähigkeit ist also begrenzt.  
  
Es gibt Menschen, die dürfen keine Rechtsgeschäfte abschließen. Hierzu gehören Minderjährige bis zum 7. Lebensjahr und Menschen, die dauerhaft geistesgestört sind.   
Damit sie trotzdem am Geschäftsleben teilhaben können, haben sie gesetzliche Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter schließen für die geschäftsunfähigen Menschen Rechtsgeschäfte ab. Das sind zum Beispiel die Eltern der Kinder oder die Betreuer bei geistig behinderten Menschen.  
  
  
Dann gibt es noch Menschen, die dürfen nur in beschränktem Maße Rechtsgeschäfte abschließen. Deshalb sind sie dem Gesetz nach beschränkt geschäftsfähig.  
Hierzu gehören Minderjährige vom 7. bis zum 18. Lebensjahr. Diese Menschen dürfen zum Beispiel keine Ratenkäufe machen und keinen Kredit aufnehmen.  
Wenn sie ein Rechtsgeschäft eingehen, dann benötigen sie dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, also der Eltern. Ohne diese Zustimmung ist das Rechtsgeschäft nicht abschließend gültig. Man sagt auch: Es ist „schwebend wirksam“. Verweigern die Eltern nachträglich die Zustimmung, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.  
Für diese Regelung gibt es einzelne Ausnahmen.  
  
Die meisten Menschen sind voll geschäftsfähig. Voll geschäftsfähig ist man in der Regel ab dem 18. vollendeten Lebensjahr. Voll geschäftsfähige Menschen dürfen selbstständig und unabhängig Rechtsgeschäfte abschließen und tragen dafür die Verantwortung.  
  
Auch anerkannte juristische Personen sind voll geschäftsfähig.